



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 130-2016
Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann Az.: 102.410
Datum: 26.10.2016

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Rat	öffentlich	03.11.2016	Zu a) 25:0:0 zu b) 24:0:1 zu c) 25:0:0	UG

Tagesordnungspunkt: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

- a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister
- b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
- c) Beschluss über die Reihenfolge bei der Vertretung des Bürgermeisters durch die stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag: Siehe Punkte a), b) und c).

Sachverhalt:

Die Wahl der **stellvertretenden Bürgermeister**, für die nur Beigeordnete, also Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Stimmrecht in Betracht kommen, erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 67 NKomVG; vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sollen mehrere Stellvertreter gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu 2 (zwei) ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

Beschlussvorschlag: Der Bürgermeister wird durch 2 (zwei) ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten.

b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Bei zwei Vertretern wird nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln, auf denen der Name der Kandidatin/des Kandidaten vom Ratsmitglied geschrieben oder angekreuzt wird. Die schriftliche Wahl ist also eine offene Wahl; das Wahlverfahren dient lediglich einer sicheren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. **Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (durch Hand erheben) zu wählen.**

Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen, als auch für den Fall, dass nur über einen

Wahlvorschlag zu entscheiden ist. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen den Vorrang. Bei der geheimen Wahl sind nur neutrale Stimmzettel zu verwenden, die nicht von den Ratsmitgliedern vorbereitet werden dürfen und aus denen keine Rückschlüsse auf die Stimmabgabe möglich sind. Es können z.B. Stimmzettel ausgegeben werden, auf denen die Wahlvorschläge mit gleicher Handschrift oder mit gleicher Schreibmaschinenschrift geschrieben sind, so dass die Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der oder die Ratsvorsitzende.

Eine Erklärung über die Annahme der Wahl aufgrund einer entsprechenden Frage des/der Ratsvorsitzenden ist üblich.

Vorschläge: Beigeordneter Herr Heinz-Friedrich Carstens
Beigeordneter Herr Hermann Bergmann

Zu Stellvertretenden Bürgermeistern gewählt wurden:

..... und

c) Beschluss über die Reihenfolge bei der Vertretung des Bürgermeisters durch die stellvertretenden Bürgermeister

Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss **kann** der Rat durch eine selbständige Entscheidung nach § 66 NKomVG eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Vertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Bürgermeister und ihren Vertretern/innen, wer die Vertretung wahrnimmt. Die Vertretung ist ausschließlich eine für den **Verhinderungsfall**, jedoch kann der Bürgermeister bestimmen, wann er verhindert ist.

Beschlussvorschlag: Für die stellvertretenden Bürgermeister wird keine Rangfolge festgelegt.

In Vertretung

Klaus Twiefel
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister